

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Immunität von Mitgliedern der Bundesversammlung

hier: Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der Strafverfolgung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Genehmigung zur Durchführung der Strafverfolgung gegen das Mitglied der Bundesversammlung Dr. Walter Döring – 15/7 – gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 21. April 2004

Aktenzeichen II B 1 – 1044/1 E (37) – 2 G 60/2004

wird mit der Auflage erteilt, dass für das Verfahren die für Bundestagsabgeordnete geltenden Regelungen einschließlich derjenigen im Beschluss betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) zu beachten sind.

Berlin, den 29. April 2004

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Christine Lambrecht
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht

Für die Mitglieder der Bundesversammlung sieht § 7 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl. I S. 230), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), eine entsprechende Anwendung der Artikel 46, 47, 48 Abs. 2 des Grundgesetzes vor. Artikel 46 GG regelt in den Absätzen 2 bis 4 den Immunitätsschutz für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat sich in seiner 20. Sitzung in Immunitätsangelegenheiten am 1. April 2004 erstmalig mit den durch die entsprechende Anwendung des Artikels 46 GG aufgeworfenen Fragen befasst, nachdem ihm der Präsident des Deutschen Bundestages einen entsprechenden Vorgang mit der Bitte um Prüfung und ggf. weitere Veranlassung zugeleitet hatte. Nach eingehender Beratung ist der 1. Ausschuss zu folgenden Ergebnissen gekommen (vgl. auch Drucksache 15/2879), die auch für die jetzt anliegende Entscheidung maßgeblich sind:

Für die von den Landesparlamenten gewählten Mitglieder der Bundesversammlung beginnt der Immunitätsschutz mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4 des o. g. Gesetzes, d. h. mit Eingang der Annahmeerklärung beim Landtagspräsidenten oder bei Ablauf der vom Landtagspräsidenten gesetzten Frist.

Die Zuständigkeit für immunitätsrechtliche Entscheidungen kann mangels anderweitiger Regelung nur beim Bundestag liegen.

Der Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung ist im Einklang mit den für die Mitglieder des Bundestages geltenden Regelungen und der in eigenen Immunitätsangelegenheiten geübten Praxis behandelt und nach Abwägung aller Gesichtspunkte ist dem Plenum die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage empfohlen worden.

Ebenso wie bei Verfahren gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages sind keine Angaben zum Tatvorwurf und zur Ausschussberatung möglich. Hervorzuheben ist aber, dass eine Genehmigung zur Strafverfolgung keine Aussage über die Berechtigung eines Verdachts oder Strafvorwurfs beinhaltet und daher in keinem Fall als Vorverurteilung gewertet werden darf. Zur Funktion der Immunität und zum Inhalt der Entscheidung kann auf Nummer 5 der Grundsätze des Ausschusses in Immunitätsangelegenheiten (abgedruckt in Anlage 6 der Geschäftsordnung) verwiesen werden. Danach bezweckt das Immunitätsrecht „vornehmlich, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Bundestages sicherzustellen; der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Wiederherstellung der Immunität trifft der Bundestag in eigener Verantwortung unter Abwägung der Belange des Parlaments und der anderen hoheitlichen Gewalten unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen Abgeordneten. In eine Beweiswürdigung wird nicht eingetreten; die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Unschuld.“

Die Auflage, unter der die Genehmigung zu erteilen vorgeschlagen wird, soll eine Gleichstellung mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages bewirken, da § 7 des o. g. Gesetzes nur Artikel 46 GG, nicht aber sonstige Bestimmungen immunitätsrechtlichen Inhalts für entsprechend anwendbar erklärt. Damit scheidet eine unmittelbare Geltung des Beschlusses betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (vgl. Anlage 6 zur Geschäftsordnung) aus, der u. a. Ermittlungsverfahren mit Ausnahme solcher wegen politischer Beleidigung für die Dauer der Wahlperiode genehmigt und für bestimmte weitere Verfahrensschritte gesonderte Genehmigungsvorbehalte und Verfahrensbestimmungen statuiert. Das Gleiche gilt für die bereits erwähnten, vom 1. Ausschuss beschlossenen Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten.

Berlin, den 29. April 2004

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin